

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau hat am **26.11.2024** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung v. 24.Juli 2000 (GBL.S. 582,ber.S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterstellvertreter**

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese wird für den 1. Stellvertreter auf 1.000,00 Euro festgesetzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den 2. und 3. Stellvertreter wird auf **50,00 Euro** / je Termin festgesetzt.
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind Auslagen und Verdienstaussfall abgegolten.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **50,00 Euro**. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums (z.B. Technischer Ausschuss anschl. Gemeinderat) wird für das Ausschussmitglied ein Sitzungsgeld von **25,00 Euro** gezahlt.
- (2) Für die Entschädigung der übrigen Ausschuss-Sitzungen, insbesondere des Verwaltungsausschuss, Jugendausschuss, Umlegungsausschuss usw. sowie von Arbeitsgruppen und Kompetenzteams etc. gilt § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

### **§ 3 Sonstige Aufwandsentschädigung**

Bei einer Tätigkeit außerhalb von Sitzungen aber innerhalb des Gemeindegebiets erhalten Gemeinderäte sowie durch Auftrag ehrenamtlich Tätige als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls **12,00 Euro** je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme.

### **§ 3a Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Pflege-oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während er Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gegen Nachweis pauschal mit **12,00 Euro** je Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist regelt § 20 Abs. 5 LVwVfG.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **am 01.01.2025 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. April 2017, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 26.11.2024  
gez. Sebastian Rötzer, Bürgermeister